

Verabschiedung des EEG 2017 durch den Bundestag und Bundesrat – Wichtige Veränderungen für Energiegenossenschaften

Berlin, 11. Juli 2016

Am 8. Juli haben der Bundestag und der Bundesrat das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) beschlossen. Das Gesetz wird zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Es gilt zu beachten: Die EU-Kommission muss das EEG 2017 noch als Beihilfe genehmigen. Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte:

1. Solarenergie

Die Bagatellgrenze für die Ausschreibung liegt bei 750 kW installierter Leistung. D.h. alle Wind- und Solaranlagen (Dach- und Freiflächenanlagen, insbesondere auf baulichen Anlagen) mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 kW erhalten weiterhin (oder wieder) eine EEG-Vergütung oder Marktprämie (§ 22 Abs. 2, 3 EEG 2017). Für alle größeren Anlagen muss ein Preis über die Ausschreibungen gesichert werden. Der Bau von Solaranlagen auf Basis einer EEG-Vergütung könnte zukünftig wieder interessanter werden, weil der atmende Deckel in § 49 Abs. 3 EEG 2017 angepasst wurde. Bei zu wenig Solarzubau (in den letzten 12 Monaten lag der Ausbau bei etwa 1,5 GW) soll demnach die EEG-Vergütung zukünftig wieder schneller ansteigen. Das Ausschreibungsvolumen für die Solarenergie wird auf 600 MW im Jahr erhöht (§ 28 Abs. 2 EEG 2017). Kurzfristig ist noch eine Verordnungsermächtigung für Mieterstrom- und Mitgliederversorgungsmodelle in das EEG 2017 aufgenommen worden (§ 95 Nr. 2 EEG 2017). Demnach sollen Solaranlagenbetreiber eine verringerte EEG-Umlage zahlen müssen, wenn sich die Anlage auf oder in einem Wohngebäude (§ 3 Nr. 50 EEG 2017) befindet und der Strom innerhalb des Gebäudes an einen Dritten geliefert wird. Nun muss die Bundesregierung nur noch eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Die genossenschaftlichen Akteure & Vertreter haben sich mehrfach für Erleichterungen in diesem für die Energiewende in der Stadt so wichtigen Bereich ausgesprochen, zuletzt die Bundesgeschäftsstelle in der Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestags am 4. Juli 2016 als Sachverständiger.

2. Windenergie an Land

In § 3 Nr. 15 EEG 2017 wird der Begriff Bürgerenergiegesellschaft legal definiert. Damit enthält das EEG zum ersten Mal eine Definition von Bürgerenergieakteuren, die auch die Energiegenossenschaften mit einschließt. Diese Definition umfasst schließlich auch Dachgenossenschaften, was insbesondere den Bemühungen der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften im Gesetzgebungsprozess zu verdanken ist. Auch für Dachgenossenschaften gilt die Wettbewerbsregel für Windausschreibungen gemäß § 36g EEG 2017: Bürgerenergiegesellschaften können bereits an einer Windausschreibungen teilnehmen, wenn sie eine Fläche gesichert und ein Windgutachten haben. Alle anderen müssen ihr Projekt bis zur Bundesimmissionsschutzgenehmigung entwickeln. Wenn Bürgerenergiegesellschaften einen Zuschlag erhalten, wird ihnen anschließend der höchste noch bezuschlagte Gebotspreis in der jeweiligen Ausschreibungsrunde zugewiesen. Den höchsten noch bezuschlagten Gebotspreis erhalten sie auch, wenn sie wie alle anderen nach Erhalt der Bundesimmissionsschutzgenehmigung

regulär an der Ausschreibung teilnehmen. Die Bundesländer haben laut Gesetz zudem nun die Möglichkeit, weitere Regelungen zur Bürgerbeteiligung zu erlassen.

3. Biomasse

Biomasseanlagen werden in die Ausschreibungssystematik integriert (§§ 39 bis 39h EEG 2017). Für Biomasse ist ein Ausschreibungsvolumen von 150 MW pro Jahr für 2017 bis 2019 und von 200 MW pro Jahr für 2020 bis 2022 vorgesehen (§ 28 Abs. 3 EEG 2017). Neben Neuanlagen sollen auch Biomasse-Bestandsanlagen, deren EEG-Vergütungsdauer noch maximal acht Jahre beträgt, an einer Ausschreibung teilnehmen dürfen (§ 39f Abs. 1 EEG 2017). Damit kann eine Anschlussfinanzierung von zehn Jahren gesichert werden (§ 39g Abs. 3 EEG 2017). Der Höchstpreis für Neuanlagen soll im Jahr 2017 bei 14,88 ct/kWh (§ 39b Abs. 1 EEG 2017) und bei Bestandsanlagen bei 16,9 ct/kWh liegen (§ 39f Abs. 5 Nr. 3 EEG 2017).

4. Weitere Regelungen

Die geplante Einmaldegression für Windenergie in Höhe von 5 Prozent zum 1. Juni 2017 wird nun auf eine monatliche Degression von 1,05 Prozent vom 1. März 2017 bis zum 1. August 2017 (§ 46a Abs. 1 EEG 2017) verteilt.

5. Resümee

Die Veränderungen im Bereich der Solarenergie werden von den genossenschaftlichen Akteuren und Vertretern begrüßt. Erfreulich ist außerdem, dass die Bürgerenergieakteure und insbesondere die Energiegenossenschaften mit einer eigenen Legaldefinition im Gesetz besonders hervorgehoben werden. Es wird sich zeigen, ob die Bürgerenergieregulierung bei Windausschreibungen auch tatsächlich eine Chancengleichheit zwischen Energiegenossenschaften und großen Marktakteuren bei Windausschreibungen herstellt. Auch die Regelungen zur Ausschreibung von Bestandsbiomasseanlage werden zeigen müssen, ob damit der Weiterbetrieb wirtschaftlich möglich ist. Da Biogasanlagen oftmals die Hauptwärmequelle von genossenschaftlichen Nahwärmenetzen sind, werden wir hier die Entwicklung intensiv weiterverfolgen.

Eine Synopse mit dem EEG 2014 und der nun abschließenden Regelungen zum kommenden EEG 2017 finden Sie [hier](#).